

Statuten time-trade

Revidierte Fassung, 4. März 2016



Artikel 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Verein **time-trade** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 2560 Nidau.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung des Tauschnetzes **time-trade**, in welchem Dienst- und Arbeitsleistungen getauscht werden. Die Tauschwährung ist Zeit. In diesem Sinne ist der Verein **time-trade** eine unterstützende Organisation, die anhand des Tauschnetzwerkes den ideellen Wert des Tausches als sozialen Prozess unterstützt. Die Tauschhandlungen werden nach den Regeln des Tauschnetzwerkes vollzogen und sollen unterschiedliche Dienst- und Arbeitsleistungen sichtbar machen und einander gleichstellen.

Artikel 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten Personen und Organisationen offen.

- 2.1 a) Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind natürliche Personen und gleichzeitig Mitglieder des Tauschnetzes **time-trade**. Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung des Vereins das Stimmrecht.
- 2.1 b) Solidarmitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, welche den Verein **time-trade** ideell und/oder finanziell unterstützen.
- 2.2. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald der/die Interessent_in das Beitrittsformular des Vereins unterzeichnet und abgegeben hat.
- 2.3. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- 2.4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder gegen die Tauschregeln vom Tauschnetz **time-trade** kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung anfechten, worauf die Generalversammlung abschliessend über den Ausschluss entscheidet (vgl. auch Artikel 4).
- 2.5. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht (s. Artikel 9).

Artikel 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle



Artikel 4. Generalversammlung

- 4.1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Insbesondere stehen ihr die folgenden Kompetenzen zu:
- a) die Änderung der Statuten und Entscheid über die Traktanden der Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Vereinskasse, des Revisionsberichtes und des Budgets
 - c) Beschlussfassung über die Verteilung der Aufgaben
 - d) Entscheide über Anträge der Mitglieder
 - e) Entscheide über Anträge des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des/der Präsident_in und des/der Rechnungsrevisor_in
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation des Vereins
 - h) Abschliessende Entscheide betreffend Ausschluss eines Mitglieds
- 4.2. An der GV hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die GV nichts anderes bestimmt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem/der Präsident_in der Stichentscheid zu.
- 4.3. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden und durch Veröffentlichung im Internet und/oder mittels Rundschreiben einberufen. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand bis mindestens 10 Tage vor der GV eingereicht werden, sind zu traktandieren. Spätere oder erst an der Generalversammlung gestellte Anträge können besprochen, nicht aber zur Abstimmung gebracht werden, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 4.4. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche GV einzuberufen, wenn dies von der Revisionsstelle oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird oder an der GV beschlossen wurde. Der/die Präsident_in oder der/die vom Vorstand gewählte Tagespräsident_in leitet die GV. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden wählt die Generalversammlung aus den Anwesenden den/die Protokollführer_in und die Stimmzähler.

Artikel 5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident_in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Der/die Präsident_in wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitarbeit im Vorstand steht allen Mitgliedern offen. Die Arbeit im Vorstand wird



nicht entschädigt. Zusätzliche Aufgaben können vom Tauschnetz **time-trade** mit ZEIT entschädigt werden, oder aber, in Ausnahmefällen im Auftrag des Vorstandes mit Geldern des Vereins bezahlt werden.

- 5.2. Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - die Vertretung des Vereins nach aussen
 - die Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - die Verwaltung der Vereinskasse
 - die Verwaltung des Tauschnetzes **time-trade**
 - die Verantwortung für die Organisation des **Tauschnetzes time-trade überhaupt, inklusive der Organisation der Tauschtreffen und anderer Tätigkeiten.**
- 5.3. Bei Schwierigkeiten oder Konflikten zwischen Tauschenden kann der Vorstand auf Ersuchen beratend und/oder unterstützend wirken.
- 5.4. Der Vorstand ist befugt, einzelne Aufgaben zu delegieren.
- 5.5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, mindestens jedoch 1-mal pro Semester. Verlangt ein Mitglied des Vorstands die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidium den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der/die Präsident_in beruft sodann innert 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Artikel 6. Verteilung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Verein time-trade und dem Netzwerk time-trade

- 6.1. Der Verein **time-trade** unterstützt die Tätigkeiten des Tauschnetzes **time-trade** und stellt die dazu nötige Infrastruktur.
- 6.2. Der Verein **time-trade** legt die Regeln fest, nach denen die Tauschhandlungen im Tauschnetz **time-trade** vollzogen werden.
- 6.3. Benutzer_innen des Tauschnetzes können einen Antrag für eine Änderung der Regeln an den Verein richten. Alle Anträge werden in der GV besprochen und mittels Abstimmung angenommen oder abgelehnt.

Artikel 7. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 1 Rechnungsrevisor_in. Diese prüft die finanziellen Transaktionen des Vereins und erstattet darüber anlässlich der GV Bericht. Sie beantragt Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung.



Artikel 8. Mittel des Vereins

- 8.1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus freiwilligen Zuwendungen und aus allfälligen Zuschüssen von öffentlichen Institutionen.
- 8.2. Die Mittel des Vereins dienen zur Finanzierung der verschiedenen Tätigkeiten innerhalb bzw. im Interesse des Tauschnetzes **time-trade** und des Vereins **time-trade**.
- 8.3. Bei einer Auflösung des Vereins sind die Mittel des Vereins einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden.

Artikel 9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Artikel 10. Haftung und Versicherung

- 10.1 Aus den Tauschgeschäften des Tauschnetzwerks **time-trade** wird der Verein resp. der Vorstand weder berechtigt noch verpflichtet. Er übernimmt weder eine Haftung für eventuelle Schäden, die beim Tauschen entstehen, noch für die Qualität der Leistungen. Eine etwaige Schadensregelung liegt, unter Vorbehalt von Artikel 5 Ziff. 5.3., ausschliesslich bei den Tauschpartner_innen. Grundsätzlich gilt hier ZBG Artikel 75a.
- 10.2 Für ZEITguthaben besteht keine Haftung. Das bedeutet, dass beim Austritt eines Benutzers des Tauschnetzes **time-trade** oder bei Auflösung des Vereins **time-trade** keine ZEIT geschuldet wird.
- 10.3 Allfällige Versicherungen sind Sache der Tauschenden. Dies gilt für alle Versicherungen. Eine Haftpflichtversicherung wird den Beteiligten beim Eintritt in das Tauschnetzwerk **time-trade** ausdrücklich empfohlen.

Artikel 11. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten, insbesondere auch die Auflösung des Vereins, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV teilnehmenden Mitgliedern.

Artikel 12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Nidau, 4. März 2016

Die Präsidentin
Die Aktuarin